Satzung

der Stiftung

Brote und Fische

- Eine Stiftung für die Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz -

vom 9. November 2003 in der Fassung vom 14.04.2008

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung "Brote und Fische".

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz.

- (3) Der Stiftungszweck wird erfüllt durch die Bereitstellung von Geldmitteln. Diese dürfen nur für solche Vorhaben und Aufwendungen der Auferstehungsgemeinde zur Verfügung gestellt werden, die zu deren Aufgaben zählen und von den steuerlichen Vorschriften als kirchlichen Zwecken dienend anerkannt werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

a) dem Anfangsvermögen in Höhe von 10.000.- Euro (in Worten zehntausend Euro) sowie

b) weiteren Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

die Stiftungsversammlung und

das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8 6

Stiftungsversammlung

Der Stiftungsversammlung gehören alle Stifterinnen und Stifter, Zustifterinnen und Zustifter an.
 Das Stimmrecht steht allen Personen gemäß Abs. 1 zu, die mindestens 500.- Euro zum

Stiftungsvermögen beigetragen haben. Mehrere Zustiftungen werden zusammengerechnet.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die Erblasserin oder der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für diese Person gilt Absatz 2 sinngemäß.